

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft

# UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstehagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 22

Freitag, den 16. März 2012

Nummer 3

## Gemeinde Wüstheuterode

- Der Bürgermeister -

23. Februar 2012

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Wüstheuterode nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 2. Februar 2012; Nr. 14-58/2012 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 22. Februar 2012 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

### III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16. März bis 2. April 2012 in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerer (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Kaufhold  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wüstheuterode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), erlässt die Gemeinde Wüstheuterode folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	827.400 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	80.000 EUR
ab.	

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 v.H.
  - b) für Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 137.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Es gilt der am 2. Februar 2012 beschlossene Stellenplan.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Wüstheuterode, 23. Februar 2012

Kaufhold  
Bürgermeisterin

(Siegel)

## Gemeinde Wüstheuterode

- Der Bürgermeister -

23. Februar 2012

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Wüstheuterode nachfolgende 1. Änderung zur Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wüstheuterode bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 2. Februar 2012; Nr. 14-59/2012 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 21. Februar 2012 diese Satzung bestätigt.

Kaufhold  
Bürgermeisterin

### 1. Änderung zur Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wüstheuterode

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode in seiner Sitzung am 2. Februar 2012 die folgende 1. Änderung zur Benutzungsgebührensatzung vom 5. Mai 2011 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Im § 4 - **Benutzungsgebühren für Veranstaltungen von privaten Benutzern** - wird der Absatz 3 angefügt:

Den örtlichen Vereinen wird der kleine Saal kostenlos überlassen. Die Betriebskosten werden gemäß § 5 Absatz 1 in Rechnung gestellt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wüstheuterode, 23. Februar 2012

Kaufhold  
Bürgermeisterin (Siegel)

## Gemeinde Wüstheuterode

- Der Bürgermeister - 23. Februar 2012

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Wüstheuterode nachfolgende 1. Änderung zur Benutzungs-satzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wüstheuterode bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 2. Februar 2012; Nr. 14-60/2012 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 21. Februar 2012 diese Satzung bestätigt.

Kaufhold  
Bürgermeisterin

### 1. Änderung zur Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wüstheuterode

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode in seiner Sitzung am 2. Februar 2012 die folgende 1. Änderung zur Benutzungssatzung vom 5. Mai 2011 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Im § 1 - **Überlassung von Räumen** - wird der Absatz 3 angefügt:

Im Objekt „Meißnerblick“ kann der kleine Saal den örtlichen Vereinen zur täglichen Nutzung überlassen werden.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wüstheuterode, 23. Februar 2012

Kaufhold  
Bürgermeisterin (Siegel)

### Bekanntmachung vom 07.02.2012 im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Eichsfeld

#### Nachrichtlicher Hinweis

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld hat im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Eichsfeld vom 07.02.2012 die **Verbandssatzung** neu bekanntgemacht. Das Amtsblatt liegt zur Einsichtnahme in der VG Uder während der Öffnungszeiten im Sekretariat aus.

### Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha  
Az.: 1-2-0649

#### Flurbereinigungsbeschluss

##### 1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Arenshausen-Leine“

Nach § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkungen Arenshausen, Birkenfelde, Burgwalde, Marth, Schönau und Uder die vereinfachte

##### Flurbereinigung „Arenshausen-Leine“, Landkreis Eichsfeld

angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 93 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte durch eine schwarz gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.

##### 2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die

##### Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Arenshausen-Leine“.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Arenshausen.

**3. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

**4. Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzung anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

**6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden Arenshausen, Burgwalde und Marth

- am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern,

für die Flurbereinigungsgemeinden Birkenfelde und Uder

- am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder,

und für die angrenzenden Gemeinden

Kirchgandern, Rustenfelde, Hohengandern, Schachtebich und Bornhagen

- am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern,

Lenterode, Thalwenden, Schönhagen und Steinheuterode

- am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2

99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Mathias Geßner

Amtsleiter

(DS)

**Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss „Arenshausen-Leine“ vom 30.01.2012****Gebietsabgrenzung****Gemarkung Arenshausen****Flur 2** Flurstücks-Nr.

1/8, 1/9, 2/2, 2/3, 2/4, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 10, 11/3, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 11/10, 11/11, 11/12, 11/13, 11/14, 11/15, 11/16, 11/17, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 18, 20/2, 20/3, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 24/1, 24/2, 26/1, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29, 30/1, 30/2, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 38, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 42/7, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 45/1, 45/2, 46/3, 46/5, 46/7, 46/10, 48, 49, 50, 51/1, 53, 54/1, 54/2, 55, 56, 57/1, 57/2, 59, 60/1, 60/2, 61/1, 62, 63/1, 63/2, 64, 66/1, 66/2, 66/3, 66/4, 66/5, 66/6, 66/7, 66/8, 67, 68, 69/1, 71/1, 71/2, 72, 73/1, 73/2, 106/22, 109/41, 116/46, 139/46, 154/6, 159/9, 161/11, 162/11, 164/44, 181/43, 182/43, 184/43, 185/43, 186/43, 187/43, 199/65, 202/65, 203/65, 206/65

**Gemarkung Birkenfelde****Flur 1** Flurstücks-Nr.

33, 34/1, 34/2, 94/32, 113/34, 124/61, 130/39, 132/60, 133/42, 134/34, 144/42

**Flur 6** Flurstücke-Nr.

6/1, 6/2, 11

**Gemarkung Burgwalde****Flur 4** Flurstücks-Nr.

16/1, 16/2, 16/8, 16/10, 16/12

**Gemarkung Marth****Flur 1** Flurstücks-Nr.

275/3, 276/1, 276/2, 277/1, 277/2, 278/2, 278/3, 279, 280/1, 280/2, 280/3, 280/5, 280/6, 281, 284/7, 284/8, 284/9, 284/10, 284/12, 284/13, 285/3, 285/4, 285/5, 286/1, 286/2, 287, 288/1, 289, 290/1, 290/2, 290/3, 290/4, 290/5, 291/1, 291/2, 291/3, 291/4, 293/1, 293/2, 293/3, 293/4, 293/5, 293/7, 293/8, 293/9, 293/10, 294/1, 294/2, 295/2, 295/3, 295/4, 296, 297/1, 297/2, 298/2, 298/3, 298/4, 298/5, 299/1, 299/2, 299/3, 299/4, 300/1, 300/2, 301/4, 301/5, 301/6, 301/7, 301/8, 301/9, 302/1, 302/3, 302/4, 303/1, 303/2, 575/298, 658/290, 675/293, 680/292

**Flur 3** Flurstücks-Nr.  
 4/3, 4/4, 4/5, 6/2, 6/3, 54/1, 54/2, 54/3, 56/1, 56/2, 58/2, 58/3, 58/4, 59/3, 59/4, 59/6, 60/8, 89/2, 89/3, 89/4, 89/5, 89/6, 91/1, 91/2, 91/3, 91/4, 91/5, 91/6, 91/7, 91/9, 91/10, 91/11, 91/12, 91/13, 91/16, 92/1, 92/2, 92/3, 92/4, 95/2, 95/3, 142/90, 151/1, 151/2, 152/2, 152/3, 152/4, 152/7, 153/1, 153/2, 248/6, 272/7, 301/91, 306/95, 357/152, 365/1, 369/9, 371/91, 391/57, 392/57, 393/57, 394/55, 395/56, 399/91, 403/93, 404/93

**Flur 4** Flurstücks-Nr.  
 27, 31, 33, 34, 36/1, 38/1, 42/4, 43/2, 43/3, 43/5, 44/1, 44/2, 45/1, 45/2, 45/6, 45/7, 45/8, 45/9, 65/2, 65/3, 65/4, 65/5, 65/6, 65/7, 65/10, 119/65, 121/45, 122/45, 123/45, 124/45

**Flur 5** Flurstücks-Nr.  
 6/1

**Gemarkung Schönau**

**Flur 1** Flurstücks-Nr.  
 41, 44/1, 44/2, 56/1, 56/2, 56/3, 57/2, 57/4, 58/6, 58/7, 58/8, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 64/5, 66/1, 66/3, 66/4, Flurstücke-Nr 66/5, 66/6, 66/7, 66/8, 66/9, 66/10, 66/11, 74/8, 74/38, 74/41, 74/42, 74/44, 74/45, 74/46, 74/47, 79/4, 79/13, 79/14, 79/15, 79/18, 79/19, 79/20, 79/21, 80/3, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 80/9, 80/10, 107/2, 111/9, 111/10, 111/11, 111/12, 112/1, 112/2, 114/5, 117/11, 117/12, 117/13, 117/14, 117/15, 117/16, 117/17, 117/19, 117/20, 117/21, 117/22, 117/23, 117/24, 117/25, 117/26, 117/27, 117/28, 117/29, 117/30, 117/31, 117/32, 117/33, 125/1, 125/2, 175/66, 185/53, 205/64, 258/28, 259/28, 260/28, 263/36, 316/103, 385/44, 389/44, 391/43, 397/43, 408/64, 411/80, 430/117, 431/117, 432/117, 434/66, 460/29, 461/29, 462/37, 463/37, 464/42, 465/43, 466/43, 470/64

**Gemarkung Uder**

**Flur 2** Flurstücks-Nr.  
 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 43/9, 46/9, 46/10, 47/1, 52/1, 114/80, 133/45, 134/45, 214/44, 237/43, 238/43, 239/43, 240/43, 241/43, 242/43, 255/78, 293/52

**Flur 3** Flurstücks-Nr.  
 1/2, 3/1, 3/2, 4/30, 4/31, 4/32, 4/33, 4/34, 4/37, 4/38, 4/39, 4/40, 4/41, 4/42, 92/1, 92/2, 93, 143/4, 163/4, 165/4, 380/4, 616/2

**VERLAG WITTICH**

**Impressum:**

**Höhberg Echo**  
**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Uder  
 Siedlung 14, 37318 Uder  
 Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -16  
 Fax: 03 60 83/4 80-24  
 E-Mail: redaktion@vg-uder.de  
 Internet: www.vg-uder.de

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG  
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77/20 50-0, Fax 0 36 77/20 50-21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** der Vorsitzende der VG Uder  
**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich  
 Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2750 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

